

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

2 RU 281/58

In Sachen

Verkündet

am 2. Juni 1959

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene: 1. - 3.

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1959

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Land-
dessozialgerichts Niedersachsen vom 30. September
1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beigeladenen zu 1) die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger (St.XXXXXX) ist Unternehmer einer Handlung mit Bauma-
terialien, die bei der beklagten Großhandels- und Lagerei-Berufs-
genossenschaft versichert ist.

Der Beigeladene zu 1) (W.XXXXXX) ist Unternehmer eines landwirt-
schaftlichen Betriebs. Er errichtete im Jahre 1950 auf seinem
Grundstück ein Bauwerk, und zwar einen neuen Viehstall. Die Bau-
arbeiten (Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten) hatte er an
gewerbsmäßige Unternehmer vergeben, die Mitglieder der beigela-
denen Hannoverschen Bau-Berufsgenossenschaft sind. Er hatte sich
jedoch die Beschaffung der Baumaterialien vorbehalten, die zum
größten Teil vom Kläger St.XXXXXX geliefert worden sind.

Am 23. August 1950 wurde mit einem Lastzug des Klägers St.XXXXXX
Kies angefahren. Der Lastzug konnte nicht im normalen Vorwärtszug
unmittelbar an die Baustelle gelangen. Um den Kies nicht an der
Straße abladen zu müssen, versuchten deshalb Fahrer und Beifahrer
des Lastzuges, den Anhänger mit dem Motorwagen auf den Hof des
Beigeladenen W.XXXXXX an die von diesem gewünschte Stelle zu
schieben. Dabei hielt der Beigeladene W.XXXXXX einen Holzbalken
zwischen die beiden Fahrzeuge. Der Balken glitt ab und der Beige-
ladene wurde durch Quetschungen verletzt.

Der Beigeladene W.XXXXXX hat in einem Zivilprozeß vor dem Landge-
richt Verden/Aller (4 O 105/51) Schadensersatzansprüche gegen-
über dem Kläger St.XXXXXX geltend gemacht. In diesem Prozeß hat
der Kläger St.XXXXXX sich darauf berufen, daß es sich um einen
Arbeitsunfall in seinem Unternehmen gehandelt habe (§ 898 der
Reichsversicherungsordnung - RVO).

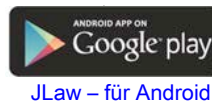
Mit einer am 20. August 1951 bei der Großhandels- und Lagerei-Berufs-
genossenschaft eingegangenen Unfallanzeige vom 17. August
1951 hat der Kläger St.XXXXXX den Unfall angezeigt. Durch Be-
scheid vom 16. Januar 1952 hat die Großhandels- und Lagerei-Berufs-
genossenschaft den Entschädigungsanspruch mit der Begründung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

abgelehnt, der Beigeladene W.XXXXXX sei nicht wie ein Arbeitnehmer im Sinne des § 537 Nr. 10 RVO im Unternehmen des Klägers St.XXXXXX tätig gewesen.

Die Berufung des Klägers St.XXXXXX gegen diesen Bescheid hat das Obergerichtsamt (OVA.) Hannover durch Urteil vom 2. Februar 1953 zurückgewiesen.

Der Beigeladene W.XXXXXX hat gegen den ablehnenden Bescheid der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft kein Rechtsmittel eingelegt und im Verfahren vor dem OVA! durch seinen Anwalt lediglich erklären lassen, daß er am Ausgang des Verfahrens nur insoweit interessiert sei, als er einen baldigen Abschluß wünsche, um den Rechtsstreit vor dem Landgericht Verden fortsetzen zu können.

Gegen das Urteil des OVA. hat der Kläger St.XXXXXX weitere Berufung beim Obergerichtsamt Lüneburg eingelegt, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) Niedersachsen übergegangen ist (§ 215 Abs. 8 SGG).

Das LSG. hat in diesem Verfahren den Verletzten W.XXXXXX beigeladen.

Im Termin vor dem LSG. am 15. April 1955 hat der Anwalt des Beigeladenen W.XXXXXX lediglich angeregt zu prüfen, ob es erforderlich sei, die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bzw. die Bau-Berufsgenossenschaft beizuladen. Einen Antrag hat er nicht gestellt.

Das LSG. hat durch Urteil vom 15. April 1955 die Berufung des Klägers St.XXXXXX gegen das Urteil des OVA. Hannover vom 12. Februar 1953 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger St.XXXXXX Revision beim Bundessozialgericht (BSG.) eingelegt (2 RU 150/55).

Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 28. Mai 1957 (vgl. BSG. 5 S. 168) das Urteil des LSG. mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen.

In dem aufgehobenen Urteil hatte das LSG. lediglich das Bestehen von Ansprüchen gegenüber der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft geprüft und verneint.

In dem durch die Aufhebung des Urteils vom 15. April 1955 beim LSG. wieder anhängig gewordenen Verfahren hat das LSG. die Bau-Berufsgenossenschaft Hannover und die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beigeladen.

Der Kläger hat beantragt, das angefochtene Urteil und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Beigeladenen W.XXXXXX wegen seines Arbeitsunfalls nach Maßgabe seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) zu entschädigen, hilfsweise hat er beantragt, die Beigeladene Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entsprechend zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung gegen das Urteil des OVA. zurückzuweisen,

hilfsweise, die beigeladene Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu verurteilen.

Die beigeladene Bau-Berufsgenossenschaft Hannover hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise, die beigeladene Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu verurteilen.

Die beigeladene Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen.

Durch Urteil vom 30. September 1958 hat das LSG. wie folgt entschieden:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des OVA. Hannover vom 12. Februar 1953 aufgehoben und die Beigeladene zu 3) (Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) verurteilt, den Beigeladenen zu 1) (W.XXXXXX) wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 23. August 1950 im gesetzlichen Umfange zu entschädigen.



- 5 -

Die Beigeladene zu 3) hat dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1) die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Zur Begründung hat das LSG. ausgeführt: Die Voraussetzungen für eine Prozeßstandschaft des Klägers aus § 902 RVO seien gegeben. Eine Entschädigungspflicht der ~~Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft~~ ^{Bau BG Hannover} komme nicht in Frage, weil der Beigeladene W.XXXXXX die Ausführungen der Bauarbeiten auf Bauunternehmer übertragen habe. Hierüber seien sich auch die übrigen Beteiligten einig. Es bleibe nur zu erwägen, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Unfall gehandelt habe, für den die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einzutreten habe, oder um einen gewerblichen Unfall, für dessen Entschädigung die beklagte Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zuständig sein würde.

Mit dem Bau des Viehstalles habe W.XXXXXX nichts zu tun gehabt, dagegen habe er sich die Anlieferung der Baustoffe vorbehalten und den Kies beim Kläger bestellt. Schriftliche Abmachungen seien nicht getroffen worden. Mangels gegenteiliger Abreden sei nach der Art solcher Lieferungsverträge davon auszugehen, daß der Kläger verpflichtet gewesen sei, den Kies an die von W.XXXXXX gewünschte Stelle, nämlich an die Mischmaschine heranzubringen, so sei es auch schon vorher gemacht worden. Es habe durchaus im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs gelegen, daß W.XXXXXX auch am 23. August 1950 die Heranbringung des Kies durch die Kraftfahrer des Klägers an die Baustelle förderte. Wie sich das Rangiermanöver im einzelnen abgespielt habe und ob sich W.XXXXXX den Beauftragten des Klägers untergeordnet habe oder ob sich diese seinen Anordnungen gefügt hätten, darauf komme es nicht an. Entscheidend sei, daß W.XXXXXX sich bei dem Empfang der Kiesladung als landwirtschaftlicher Unternehmer (§ 537 Nr. 8 RVO), nicht aber wie ein Versicherter im Unternehmen des Klägers betätigt habe. Es sei selbstverständlich, daß ein landwirtschaftlicher Unternehmer sich um den Empfang des Kiesel kümmere, dem Fahrer den richtigen Weg zeige, um Beschädigungen zu verhüten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



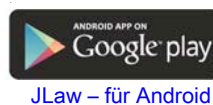
JLaw – für iOS

und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen zur Stelle zu sein. Wenn er hierbei gestürzt wäre, bestände an einem landwirtschaftlichen Arbeitsunfall kein Zweifel. Es sei nicht einzusehen, daß es kein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall mehr sein solle, wenn er helfend einspringe, um den LKW an die Baustelle zu bringen. W.XXXXXX habe auch ein Interesse daran gehabt, den Kies an der Baustelle abladen zu lassen, und habe nicht damit einverstanden sein können, daß er auf der Straße abgeladen wurde. Es könne sein, daß die Beauftragten des Klägers unverrichteter Sache nach Hause hätten zurückfahren können, als sie die Schwierigkeiten erkannten, tatsächlich hätten sie sich aber von W.XXXXXX bestimmen lassen, den Kies an die Baustelle heranzubringen. Sie hätten, wie der Zeuge W.XXXXXX ausgesagt habe, nicht den Auftrag gehabt, den Kies auf der Straße abzuladen, wollten aber andererseits W.XXXXXX gefällig sein. W.XXXXXX sei daher nicht nur für die Anschaffung, sondern auch für das Zurückstoßen des LKW Herr des Unternehmens gewesen. Er habe dies als landwirtschaftlicher Unternehmer im Interesse seines Betriebes und weder aus eigenwirtschaftlichen Gründen noch wie ein Versicherter im Interesse des Klägers getan. Für die Zuständigkeit der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft spreche auch der weitgehende Versicherungsschutz, den das Gesetz den landwirtschaftlichen Unternehmern gewähre. § 537 Nr. 8 RVO umfasse nicht nur die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern auch die damit zusammenhängenden verwäلتenden und werbenden Tätigkeiten (Lauterbach, 2. Aufl., Anm. 40 zu § 537). Nach §§ 915, 916 Abs. 2 RVO seien auch die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden vom Versicherungsschutz erfaßt, wenn sie nicht auf andere Unternehmer übertragen seien. W.XXXXXX habe sich aber für den Bau eines neuen Viehstalles die Besorgung von Baumaterialien vorbehalten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten verrichtet (RVO von Mitgliedern, 2. Aufl., Anm. 4 zu § 916). W.XXXXXX habe die Besorgung des Baumaterials nicht dem Unternehmer G.XXXXXXX überlassen. In dieser Beziehung sei W.XXXXXXX Bauherr geblieben.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO seien nicht gegeben. Der ~~Kläger~~ ^{Baugeladene} habe auch dann noch als landwirtschaftlicher Unternehmer gehandelt, wenn er zugleich dem Kläger behilflich gewesen sei, dessen Vertragspflichten zu erfüllen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sei aber auch dann gegeben, wenn W. XXXXXX im Unternehmen des Klägers "wie" ein nach § 537 Nr. 1 RVO Versicherter tätig geworden sein sollte, denn dann müsse berücksichtigt werden, daß nur ein Versicherungsträger zur Entschädigungspflicht zuständig sei, in der Regel der Versicherungsträger des sogenannten Stammunternehmens (BSG. 5 S. 168, Schiedsstelle vom 4.2.1952, Entscheidungsverzeichnis, 2. Ergänzungsheft, herausgegeben von Gravenhorst, S. 289). Es sei möglich, daß jemand bei einer Tätigkeit gleichzeitig als Unternehmer seines Unternehmens und wie ein Versicherter (§ 537 Nr. 1 und Nr. 10 RVO) tätig werde. Dann bestehe ein doppelter Versicherungsschutz, und es müsse geprüft werden, welchem Versicherungsträger der Versicherte bei seiner Tätigkeit am nächsten gestanden habe. Hier sei dem Versicherungsverhältnis des Landwirts die überwiegende Bedeutung beizumessen. W. XXXXXX habe bei seiner Hilfeleistung für den Kläger seinem eigenen Unternehmen näher gestanden als dem fremden Unternehmen. Das Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere sein Bestreben, den Baukies an der Baustelle zu haben, habe durchaus im Vordergrund gestanden.

Die Ablehnung der Entschädigungsansprüche gegenüber der beklagten Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft durch das OVA. sei richtig gewesen, jedoch müsse auf die Berufung des Klägers hin dieses Urteil aufgehoben und die beigeladene Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verurteilt werden.

Das Urteil ist sämtlichen Beteiligten am 18. November 1958 zugestellt worden.

Gegen das Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Dezember 1958 - beim BSG. eingegangen am 18. Dezember 1958 - Revision eingelegt. Er beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, den Beigeladenen zu 1) wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 23. August 1950 im gesetzlichen Umfange zu entschädigen.



- 8 -

Durch Verfügung des Vorsitzenden ist die Frist zur Begründung der Revision bis zum 18. Februar 1959 verlängert worden. Der Kläger hat die Revision mit einem am 18. Februar 1959 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die beklagte Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Beigeladene zu 1) (W.XXXXXX) beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beigeladene zu 2) (Hann.Bau-BG.) beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
vorsorglich beantragt sie im Falle einer Zurückverweisung rechtskräftig auszusprechen,

daß die Zweiganstalt der Hannoverschen Bau-Berufsgenossenschaft keinesfalls zur Entschädigung zuständig sei.

Die Beigeladene zu 3) (Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) hat zunächst schriftlich erklärt, daß sie von einer Stellungnahme absehen wollte. In der mündlichen Verhandlung hat sie den Antrag gestellt,

unter Änderung des Urteils des ISG. Celle vom
30. September 1958 die Beklagte zu verurteilen, den
Beigeladenen zu 1) wegen der Folgen seines Arbeits-
unfalls vom 23. August 1950 im gesetzlichen Umfange
zu entschädigen.

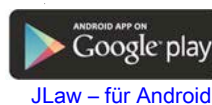
Zur Begründung der Revision ist folgendes ausgeführt worden. Das angefochtene Urteil habe den Begriff "Beschaffung" der Baumaterialien sowie die Vertragspflichten des Klägers als Frachtführer verkannt und die Bestimmungen über die Entschädigung von Arbeitsunfällen unrichtig ausgelegt.

Das Urteil spreche einmal von "Beschaffung" und einmal von "Anlieferung". Das sei nicht identisch. Das Verlangen des Beigelade-

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

nen W.XXXXXX; den Kies an die Baustelle heranzufahren, habe den getroffenen Abmachungen und vertraglichen Verpflichtungen des Klägers entsprochen. W.XXXXXX wäre nicht in Annahmeverzug gekommen, wenn er das Abladen an einem entfernteren Ort abgelehnt hätte. Dem Beigeladenen habe sogar ein vertragliches Recht gegen den Kläger zugestanden. Es sei also unrichtig, daß die Verrichtungsgehilfen des Klägers dem Beigeladenen W.XXXXXX nur gefällig sein wollten. W.XXXXXX habe von diesen Verrichtungsgehilfen die Erfüllung des Frachtvertrags verlangt. Es sei richtig, daß jedem Landwirt zugestanden werden müsse, beim Eintreffen eines solchen Lastzuges zugegen zu sein, und es sei ein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall, wenn er in Ausübung des Haus- und Hofrechts verletzt werde. Dagegen sei es kein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall, wenn der Landwirt darüber hinaus eingreife, um dem Frachtführer bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung behilflich zu sein. Das LSG. habe zu Unrecht angenommen, daß W.XXXXXX zur Anlieferung der Baustoffe verpflichtet gewesen sei, denn diese Anlieferung habe er dem Kläger übertragen gehabt. Durch die Hilfeleistung im Betrieb des Klägers habe W.XXXXXX ein für ihn unbekanntes und erhöhtes Betriebsrisiko übernommen, welches sich aus der Verwendung eines Lastzuges mit Anhänger ergeben habe. Die Gedankengänge des LSG. könnten allenfalls dann eine gewisse Berechtigung haben, wenn der Kläger den Kies mit einem Pferdefuhrwerk hätte anfahren lassen; dann würde die Tätigkeit des W.XXXXXX der eines landwirtschaftlichen Arbeiters entsprochen haben, falls er sich - wie im vorliegenden Falle - "wie" der Beifahrer eines Lastzuges betätigt habe.

Es komme lediglich eine Entschädigungspflicht der Beklagten in Frage, deshalb sei für die Regelung kein Raum, daß bei doppeltem Versicherungsschutz im Zweifel der Versicherungsträger des Stammunternehmens entschädigungspflichtig sei.

Der Beigeladene W.XXXXXX hat ausgeführt, der Kläger sei durch das angefochtene, seinem Hilfsantrag entsprechende Urteil nicht be-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

schwert, da es sich hier für ihn lediglich um die Feststellung gehandelt habe, daß es sich um einen Arbeitsunfall handle. Die Frage, welche Berufsgenossenschaft W.XXXXXXX zu entschädigen habe, sei für den Kläger bedeutungslos. Auch die beklagte Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft hat bezweifelt, ob der Kläger durch das angefochtene Urteil beschwert sei, da er ja mindestens hilfsweise die Verurteilung der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beantragt habe.

II

Die Revision ist zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG).

Der Kläger ist durch das angefochtene Urteil auch beschwert. Er betreibt auf Grund von § 902 RVO im Wege der Prozeßstandschaft statt des Beigeladenen W.XXXXXXX die Feststellung der Entschädigung, die diesem für die Folgen des Unfalls vom 23. August 1950 zusteht (vgl. hierzu BSG. Bd. 5 S. 168 170). Die Verurteilung der beigeladenen Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch das angefochtene Urteil entspricht zwar einem vom Kläger in der Verhandlung vor dem LSG. gestellten Hilfsantrag. Der Kläger ist jedoch dadurch beschwert, daß sein Hauptantrag, die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft zu verurteilen, abgelehnt worden ist, und kann das Revisionsverfahren mit dem Ziele betreiben, eine diesem Hauptantrag entsprechende Verurteilung zu erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung darüber, welcher Versicherungsträger für die Feststellung der Entschädigung zuständig ist, auch für die Höhe der zu gewährenden Leistungen Bedeutung haben kann, weil von dieser Zuständigkeit die Anwendung etwaiger Satzungsvorschriften abhängt und sie sich auch darauf auswirken kann, welche Vorschriften für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes anzuwenden sind (vgl. hierzu BSG. 5 S. 168 175).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

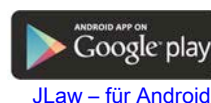
Die Revision rügt zu Unrecht, das LSG. habe nicht zwischen der "Beschaffung" und der "Anlieferung" der Baumaterialien unterschieden. Die von der Revision beanstandete Wendung im Tatbestand des Urteils benutzt den weitergehenden Begriff, der die Anlieferung mit umfaßt. Im Anfang des zweiten Absatzes der Seite 10 des Urteils hat das LSG. dagegen zutreffend darauf hingewiesen, daß es im Verhältnis zwischen dem Beigeladenen W!XXXXXX und den bauausführenden Unternehmern Sache des Beigeladenen W.XXXXXX war, auch dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Baustoffe jeweils rechtzeitig und an die für die Verwendung günstigste Stelle angeliefert wurden. Daß der Beigeladene W.XXXXXX sich zur Durchführung dieser von ihm in seiner Eigenschaft als Bauherrn übernommenen Aufgabe des Klägers bedient hat und daß sich andererseits für den Kläger aus den vertraglichen Abmachungen zwischen ihm und dem Beigeladenen W.XXXXXX die Verpflichtung ergab, die bei ihm bestellten Baumaterialien, soweit als möglich, an die Stelle zu bringen, an der sie von den bauausführenden Unternehmern benötigt wurden, hat das LSG. nicht verkannt, sondern ausdrücklich gewürdigt.

Wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, beschränkt sich der Versicherungsschutz für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (§ 537 Nr. 8 RVO) nicht auf die eigentliche landwirtschaftliche Betriebstätigkeit, sondern umfaßt auch die für die Leitung und Führung des Unternehmens erforderlichen allgemeinen Tätigkeiten, insbesondere solche kaufmännischer und verwaltender Art. Nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen (vgl. § 163 SGG) handelte es sich bei dem Neubau um einen Viehstall, also um ein Gebäude, das ausschließlich unmittelbar den Zwecken des landwirtschaftlichen Unternehmens zu dienen bestimmt war. Die Tätigkeiten des Beigeladenen W.XXXXXX als Bauherr dieses Bauvorhabens sind vom LSG. ohne Rechtsirrtum

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

den versicherten Tätigkeiten als landwirtschaftlicher Unternehmer zugerechnet worden. Hierzu gehörte auch, dafür zu sorgen, daß die von den Bauunternehmern und Bauhandwerkern benötigten Materialien jeweils rechtzeitig und an der für die Durchführung der Arbeiten günstigsten Stelle zur Verfügung standen. Nach den Feststellungen des LSG. sollte das Rangiermanöver, bei dem sich der Unfall ereignet hat, es ermöglichen, den Kies an der für seine Verwendung günstigsten Stelle, nämlich unmittelbar in der Nähe der Mischmaschine, abzuladen. Die Erreichung dieses Zieles lag in rechtlich-wesentlichem Umfange auch im Interesse des Bauvorhabens. Das LSG. ist infolgedessen ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beigeladene W.XXXXXX durch seine Mithilfe beim Zurücksetzen des mit Kies beladenen Anhängers einen Zweck verfolgt hat, der jedenfalls rechtlich-wesentlich auch seinem landwirtschaftlichen Unternehmen diene. Das LSG. hat deshalb zu Recht die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Versicherungsschutz für landwirtschaftliche Unternehmer auf diese Tätigkeit bejaht.

Ob der Umstand, daß der Beigeladene W.XXXXXX während seiner Mithilfe beim Zurücksetzen des beladenen Anhängers in seiner Eigenschaft als Bauherr für sein eigenes landwirtschaftliches Unternehmen tätig war, im vorliegenden Falle ausreicht, um, wie es das LSG. getan hat, die Anwendbarkeit des § 537 Nr. 10 RVO zu verneinen, kann für die Entscheidung über die Zuständigkeit für die Entschädigung des Unfalls dahingestellt bleiben. Wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, würde die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft auch dann für die Entschädigung zuständig sein, wenn der Beigeladene W.XXXXXX während des Mithelfens zugleich auch "wie" ein Versicherter im Unternehmen des Klägers tätig gewesen sein sollte, weil er durch sein Mithelfen den Beauftragten des Klägers die Erfüllung der vertraglichen Anlieferungsfrist ermöglichte (§ 537 Nr. 10 i.V. mit Nr. 1 RVO). Wie der erkennende Senat bereits in dem in dieser Sache am 28. Mai 1957 ergangenen Urteil ausgesprochen hat, sind, wenn ein Versicherungsschutz durch verschiedene Versicherungs-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

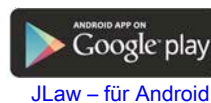
träger in Betracht kommt, die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze anzuwenden, nach denen dem Verletzten gegenüber nur ein Versicherungsträger für die Entschädigung und damit zugleich für die Feststellung der Leistungen zuständig sein kann. Hierfür kommt in der Regel in erster Linie der Versicherungsträger in Betracht, dem das Unternehmen angehört, in dem der Verletzte dauernd beschäftigt ist (vgl. BSG. 5 S. 168 1757). Ein solcher Regelfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit nicht nur dem anderen Unternehmen, sondern auch in rechtlich-wesentlichem Umfang dem Stammunternehmen gedient hat. Das ist hier der Fall. Das LSG. hat zutreffend darauf hingewiesen, daß für den Beigeladenen W.XXXXXX das Bestreben im Vordergrund gestanden hat, den Baukies an die für die Durchführung der Bauarbeiten günstigste Stelle zu bekommen, d.h. ein Bestreben, das im Interesse seines landwirtschaftlichen Unternehmens lag.

Der vorliegende Fall bietet auch keine Besonderheiten, die zu einer von diesem Grundsatz abweichenden Entscheidung über die Zuständigkeit Veranlassung geben könnten. Ob es für die Entscheidung über die Zuständigkeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, wenn ein Verletzter durch eine Tätigkeit, die sowohl seinem Stammunternehmen als auch einem fremden Unternehmen dient, einer Gefahr ausgesetzt worden ist, die nur diesem fremden Unternehmen eigentümlich, seinem eigenen Stammunternehmen aber völlig fremd ist (vgl. z.B. Schiedsstelle in BG. 1950 S. 57), kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, denn die Gefahren, die sich aus der Verwendung motorisierter Fahrzeuge ergeben, sind unter den heutigen Verhältnissen auch für landwirtschaftliche Unternehmen keineswegs mehr fremd und ungewöhnlich. Der Beigeladene W.XXXXXX verfügt, wie die Hannoversche Bau-Berufsgenossenschaft im Verfahren vor dem LSG. vorgetragen hat, selbst über einen Trecker mit Hilfsgeräten zur Bewirtschaftung seines Anwesens.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Da das LSG. somit die beigeladene Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ohne Rechtsirrtum zur Entschädigung verurteilt hat, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.

